

**TIPPS:**

- *Arbeitgeber sollten möglichst einzelvertraglich wie folgt regeln, dass die Fehlzeiten bei der Erkrankung des Kindes nicht vom Arbeitgeber getragen werden müssen:*

„Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Gehaltfortzahlungsanspruch nach § 616 BGB im Falle der Erkrankung eines Kindes der/s Angestellten ausgeschlossen ist. Dem/der Angestellten ist mitgeteilt worden, dass entsprechende Ansprüche gegenüber der Krankenversicherung geltend gemacht werden können.“

- *Folgende Regelungen sollten zum Thema Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rentenfall im Arbeitsvertrag stehen:*

„Sofern dieser Vertrag nicht vorher gekündigt oder im beiderseitigen Einverständnis gelöst wird, endet das Vertragsverhältnis spätestens zum Ende des Monats, in dem der/die Angestellte das 65. Lebensjahr vollendet oder in welchem dem/der Angestellten der Rentenbescheid des gesetzlichen Versicherungsträgers über die Gewährung des vorgezogenen Altersruhegeldes oder der Erwerbsunfähigkeitsrente zugegangen ist. Der/die Angestellte verpflichtet sich, den Arbeitgeber unverzüglich zu unterrichten, sobald er/sie einen diesbezüglichen Antrag gestellt hat.“

Ihr Lohnservice